

Bedingungen für die Ausführung von Lohnarbeiten der Deutsche Edelstahlwerke Härterei Technik GmbH

A - Allgemeines

Unsere –auch künftigen - Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Erklärungen bedürfen der Schriftform.

B - Notwendige Angaben für Lohnarbeiten und Lohnhärtearbeiten

1. Sämtlichen Anlieferungen sind Lieferscheine beizugeben. Die Bestellung oder der Lieferschein muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Stückzahl
 - b) Art der Teile
 - c) Nettogewicht
 - d) Die Stahlmarke, die Norm-Bezeichnung oder die Analyse
 - e) Einsatz und Beanspruchung der Werkzeuge
 - f) Bearbeitung und Schleifzugabe der Werkstücke (evtl. Zeichnung mit Angabe der zu härtenden Zonen bei Teilhärtung)
 - g) Art der Behandlung (Tenifer-Behandlung, Härten, Einsatzhärten, Glühen, Vergüten, Normalisieren, Anlassen, Plasmanitrieren, Nitrocarburieren, usw.)
 - h) Die gewünschte Härte in Rc, Brinell oder N/mm² Festigkeit. Bei Einsatzstählen die gewünschte Einsattiefe, bei Vergütungsstählen evtl. Angaben, ob zusätzliche Aufkohlung oder Aufstickung gewünscht ist.
 - i) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen)
 - j) Weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, 17014, 17021, 17023)
2. Fehlen die unter 1. erwähnten Angaben oder sind sie unvollständig oder unrichtig, wählen wir die Behandlungsart nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr.
3. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so ist dies anzugeben. Desgleichen sind insbesondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist besonders hinzuweisen.

C - Abnahme

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.
2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt das Lohnarbeitsgut mit Ablauf des 3. Werktags nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.
3. Die Wirkung der Abnahme tritt in jedem Falle auch dann ein, wenn der Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung in Betrieb gesetzt wird.
4. Der Besteller hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme unserer Personalkosten trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.
5. Der Besteller kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus Gewährleistung, nicht verweigern.

D - Ausführung und Haftung

1. Das Lohnarbeitsgut wird von uns mit größter Sorgfalt behandelt und die Härtung mit modernsten Mitteln unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse und langjähriger Erfahrung ausgeführt. Eine ordnungsgemäße Vorbehandlung der Werkstücke, z.B. Vergüten oder Spannungsfrei-Glühen, ist Vorbedingung für möglichst verzugsfreie Härtearbeiten. Für den Ausfall der Härtung bezüglich der Rißfreiheit, Härte, Verzug, Oberflächengüte und Einsattiefe wird eine Gewähr nicht übernommen. Wärmebehandlungen, die ohne unser Verschulden wiederholt werden müssen, werden zusätzlich berechnet. Zeigt sich erst nach der Behandlung, dass die verlangten Merkmale aggregatsbedingt nicht zu erreichen sind, so ist dennoch der Härte Lohn zu zahlen.
2. Lieferfristen und -termine sind - soweit im Einzelfall nicht konkret vereinbart - nur annähernd und unverbindlich.
3. Vor Auslieferung werden stichprobenweise Härteprüfungen vorgenommen. Eine Härteprüfung sämtlicher Teile, insbesondere bei Massenteilen, kann nur nach besonderer Vereinbarung und gegen Erstattung der entstehenden Kosten erfolgen.
4. Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Mängelrügen, zu denen auch die Rüge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehört, auch hinsichtlich Menge, Gewicht und Stückzahl sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, schriftlich zu erheben. Wird die Ausführung von Arbeiten beanstandet, sind unverzüglich Belegstücke zu übersenden, die weitere Bearbeitung ist einzustellen und es ist auf Wunsch die Besichtigung und Prüfung aller beanstandeten Teile beim Besteller zu gestatten. Eine Nachbesserung durch den Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung ist nicht gestattet. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung durch den Besteller sind alle Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen.
Ist eine form- und fristgerechte Mängelrüge begründet, haften wir für Ware und Ausführung insgesamt nur bis zur Höhe der entstandenen Wärmebehandlungskosten, indem wir nach Wahl des Bestellers entweder kostenlos eine gleiche Menge vom Besteller zu übergabender Ersatzstücke härten oder den bereits berechneten Rechnungsbetrag gutschreiben.

E - Allgemeine Haftungsbegrenzung

Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn diese eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

F - Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Gerichtsstand

1. Im Allgemeinen wird das Lohnarbeitsgut bei uns angeliefert und abgeholt. Auf besonderen Wunsch veranlassen wir bei der Rücklieferung die Verpackung und den Versand. Der Auftraggeber trägt die Kosten, insbesondere Verpackungskosten, Fracht und Rollgeld. Für preisgünstigere Versandart haften wir nicht. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lohnarbeitsbetriebes, auf den Besteller über. Die Kosten der Entladung trägt der Besteller.
2. Für alle Lohnarbeiten werden diejenigen Preise berechnet, die sich aus der Arbeitszeit, dem verwendeten Material, den Energiekosten sowie sonstige Kosten ergeben. Festpreise bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
3. Rechnungen sind **innerhalb von 10 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug** zur Zahlung fällig. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem jeweiligen Diskontsatz bzw. dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
4. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz der Härterei. Erfüllungsort für Zahlungen sowie Gerichtsstand für beide Teile ist bei Kaufleuten Iserlohn. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen.